

Materieller Teil

In der Nähe eines Spielplatzes ließ Frau A ihren Rottweiler „Hasso“ entgegen dem Leinenzwang frei laufen. Plötzlich lief „Hasso“ zur Sandkiste, sprang ein dreijähriges Kind an und warf es um. Dieses fing zu schreien an. Die erschrockene Mutter M schlug daraufhin auf den Hund, der noch über dem Kind stand, mit einem Stock ein, um ihn vom Kind wegzujagen und verletzte diesen an Schnauze und Auge. Das Kind kam mit dem Schrecken davon.

Frau A brachte den Hund nach Hause und bat ihren im selben Haus wohnenden Neffen N diesen zum Tierarzt zu bringen. Sie überreichte ihm in Gegenwart seines Freundes F auch ihre Bankomatkarte samt PIN-Code mit der Anweisung diese nur an diesem Tag (20.10.2010) für die Tierarztrechnung und bestimmte notwendige Einkäufe im Supermarkt zu verwenden und ihr danach wieder zurückzugeben. Nach Erfüllung dieser Aufträge überredete F den N, die Bankomatkarte für diesen Tag auch für eigene Zwecke zum Einkauf in verschiedenen Geschäften zu verwenden. N kaufte sich eine Jeans und T-Shirts (160.-€), CDs und DVDs (80.-€) und Lebensmittel und Alkohol (60.-€). Darüberhinaus hob N aber auch in den Folgetagen bis zur Rückgabe der Karte beim Bankomaten Bargeld (800.- €) ab. Dadurch wurden 1.100.-€ vom Konto der A abgebucht.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, M, N und F.

Prozessteil

- I.** Im Verfahren gegen V hatte der Staatsanwalt S Jahre zuvor als Untersuchungsrichter vertretungsweise Verfügungen über die Bestellung eines Sachverständigen und der Übermittlung von Spurenmaterial an das gerichtsmedizinische Institut getroffen. S wurde trotzdem mit der Weiterführung des Ermittlungsverfahrens betraut.
1. Wie muss der Staatsanwalt in einem solchen Fall grundsätzlich vorgehen?
 2. Wer entscheidet über die Weiterführung des Ermittlungsverfahrens?
 3. Wie könnte V diese Entscheidung bekämpfen und wer entscheidet darüber?
 4. Könnte die Betrauung des Staatsanwalts S einen Nichtigkeitsgrund darstellen?
- II.** Z wurde vom Erstgericht wegen schweren Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 4 StGB schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 12 Wochen verurteilt, wovon nach § 43a Abs 1 StGB 10 Wochen unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurden. Z bekämpft im Rechtsmittelweg die Freiheitsstrafe von 12 Wochen als zu hoch und der Staatsanwalt die Anwendung der teilbedingten Strafnachsicht.
1. Welches Gericht hat das Urteil ausgesprochen?
 2. Mit welchem Rechtsmittel müssen Z bzw der Staatsanwalt vorgehen und wer entscheidet darüber?
 3. Dieses Urteil wurde rechtskräftig. Unter welchen Voraussetzungen könnte es korrigiert werden, wer entscheidet darüber und könnte sich diese Entscheidung für Z nachteilig auswirken?